

II-1617 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Okt. 1972

No. 805/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. PRADER und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Novellierung des Gebührengesetzes 1957.

Auf Grund der Schülerfreifahrten haben jetzt alle Schüler (mit den bekannten Ausnahmen) die Möglichkeit, ohne finanzielle Belastung öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Schüler aber, die weder mit der Bahn noch mit dem Autobus fahren können, kommen meistens nach wie vor mit dem Fahrrad zur Schule. Nach der Gesetzeslage müssen Kinder älter als zwölf Jahre sein, damit sie selbstständig und allein am öffentlichen Verkehr teilnehmen dürfen.

Es besteht nun nach § 65 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung die Möglichkeit, um die Bewilligung zum Lenken eines Fahrrades ab dem 10. Lebensjahr anzusuchen. Die Erlaubnis dazu wird auch in der Regel erteilt. Leider ist diese mit folgenden Kosten verbunden: Ansuchen 15.- Stempelmarke, Bewilligung 50.- S Verwaltungsabgabe.

Dadurch ergibt sich eine doppelte Ungerechtigkeit. Schüler vom 10. bis 12. Lebensjahr, welche die Schülerfreifahrt mangels einer Verkehrsgelegenheit nicht beanspruchen können und daher mit dem Rad zur Schule fahren müssen, müssen für ein Ansuchen um Bewilligung noch insgesamt 65.- S Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben bezahlen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage einzubringen, die im § 14 Abs. 5 des Gebührengesetzes 1957 BGEI.Nr.267 eine Befreiung von Stempelgebühren für Anträge auf Bewilligung der Benützung eines Fahrrades durch ein 10 bis 12jähriges Kind auf öffentlichen Straßen zwecks Schulbesuch vorsieht ?